



Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

## Wahlbekanntmachung

1. Am 11. September 2011 finden folgende Kommunalwahlen statt:

### Kreiswahl - Gemeindewahl – Ortsratswahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist in 16 Wahlbezirke, eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 8. bis 19. August 2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z. B. Kreiswahl, Gemeindewahl, Ortsratswahl und Samtgemeindewahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll. Sie kann bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- eine Liste oder verschiedene Listen,
- eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person bringt ihre Wahlbenachrichtigungskarte zur Wahl mit. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorlegt, hat sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimmen nur in dem für sie oder ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet den oder die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
- legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung ab.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die durch Briefwahl wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Rotenburg (Wümme), den 18. August 2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Detlef Eichinger